
GEWALTSCHUTZ- KONZEPT

Stand 01/2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Grundverständnis.....	2
Gesetzliche Grundlagen	3
Risiko-/Ressourcenanalyse	4
Partizipation.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Personalverantwortung	6
Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung	7
Beschwerdemanagement.....	8
Krisenplan/ Interventionsplan	9
Präventionsangebote	10
Fortbildungen.....	10
Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen	11
Aufarbeitung.....	12
Umgang mit Betroffenen.....	12
Umgang mit falschen Verdächtigungen	12
Öffentlichkeitsarbeit.....	13

Vorwort

Für die kindliche Entwicklung sind verlässliche und vertrauensvolle Beziehungen zu anderen Menschen unerlässlich. Kinder sind darauf angewiesen, dass Erwachsene ihnen Wertschätzung, Respekt und Ermutigung entgegenbringen und sie vor seelischen und körperlichen Verletzungen schützen. Sie sollen die Rechte der Kinder wahren und dafür sorgen, dass diese umgesetzt werden. Daher ist es die Verantwortung aller am Entwicklungsprozess des einzelnen Kindes beteiligten Erwachsenen, aktiv daran zu arbeiten, dass Kinder geschützt und sicher aufwachsen können.

Eine Analyse der Ressourcen und Risiken bildet die Grundlage für ein Konzept zum Schutz vor Gewalt. Ergebnisse der Analyse sollen aufzeigen, welche Schutzfaktoren es in der Einrichtung bereits gibt und wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann. Vielfältige vorhandene Mechanismen und ein Bewusstsein der Träger und Einrichtungen sind bereits eine gute Grundlage für die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt. Hierbei geht es um eine einrichtungs- und angebotsbezogene sowie zielgruppenspezifische Ressourcen- und Risikoanalyse. Die dazu erforderliche Bestandsaufnahme der einrichtungsbezogenen Organisationsstrukturen sowie der arbeitsfeldspezifischen Ressourcen und Risiken sollte mit Unterstützung einer externen professionellen Begleitung durchgeführt werden, um eigene „blinde Flecken“ aufzudecken.

Das Gewaltschutzkonzept des ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Cuxhaven ist als Hybridkonzept zu verstehen. Der Träger gibt einen gemeinsamen Rahmen vor, in welchem die verschiedenen Einrichtungen das Thema und die daraus entstehenden Handlungskonsequenzen für sich erarbeiten. Es liegt in der Verantwortung der Leitung, die praktische Umsetzung mit dem Team zu erarbeiten und umzusetzen, unter dem Aspekt des Qualitätszirkels zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Grundverständnis

Die Kindertageseinrichtungen des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes sind Orte, an denen Kinder sich sicher fühlen können. Die Reflexion der eigenen Arbeit und der Strukturen in der Kindertageseinrichtung ist eine professionelle Anforderung, um dieser hohen Verantwortung gerecht zu werden. Um präventiv Kinder zu schützen, ist es zum einen wichtig, die rechtlichen Grundlagen und pädagogischen Konzepte zu kennen, die für den Kinderschutz wirksam sind und zum anderen ist die regelmäßige Überprüfung möglicher Risikofaktoren vorzunehmen. Durch die Analyse werden bereits bestehende Schutzfaktoren aufgezeigt und Risiken erkannt. Die weitere Bearbeitung gewährleistet einen verbesserten Schutz von Kindern vor innerinstitutionellen Grenzverletzungen.

Ein wichtiger Aspekt ist dabei die professionelle Begleitung seitens der Fachkräfte im Hinblick auf Teilhabe und Selbstwirksamkeitserfahrung.

Für die Mitarbeitenden des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes bedeutet dies, sowohl präventiv als auch intervenierend zu wirken und die jeweiligen pädagogischen Konzepte regelmäßig auf ihre Tauglichkeit für Kinderschutz zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband als Träger von 14 Kindertageseinrichtungen verpflichtet sich,

- die Kindertagesstätten, Krippen und Horte zu sicheren Orten für Kinder zu machen
- Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die den Mitarbeitenden ermöglichen, ihren Schutzauftrag zu erfüllen.

Daher gilt für uns der folgende **Leitsatz zum Kinderschutz**:

Wir erkennen die gesetzlich verankerten Rechte aller Menschen auf die Unantastbarkeit der Würde, auf Freiheit und Gleichheit an.

Die Mitarbeitenden des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Cuxhaven pflegen einen achtsamen Umgang mit den Bedürfnissen der Kinder und Erwachsenen.

Sie achten die Persönlichkeit der einzelnen Person und verhalten sich respektvoll und vorurteilsbewusst.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich, sowohl gegenüber Kindern als auch Erwachsenen

- sprachliche, körperliche und sexuelle Übergriffe zu unterlassen
- die Intimsphäre einer jeden Person zu wahren
- sexuelle Übergriffe anzuzeigen
- aufmerksam gegenüber jeglicher Form von Gewalt zu sein

Die Mitarbeitenden sowie Ehrenamtliche unterschreiben bei Dienstantritt eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang).

Gesetzliche Grundlagen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde 2005 durch den § 8a SGB VIII ergänzt, um Kinder und Jugendliche noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderen gefährdenden Umständen zu schützen.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 erfolgte eine weitere Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland, da hier ein Konzept eingefordert wird, das Prävention und Intervention in den Mittelpunkt stellt. Die gesetzlichen und verpflichtenden Grundlagen ergeben sich aus folgenden Gesetzen:

1. UN-Kinderrechtskonvention (KRK) (Convention on the Rights of Child) (CRC)
2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
3. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
4. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- 4.1. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft getreten, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll. Als ein zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber nun sowohl für neue, aber auch für alle Bestandseinrichtungen die verpflichtende Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen muss der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt ist insbesondere auf Zweck, Zielgruppe, Aufgabenspektrum, fachliches Profil,

Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet und weist zudem darauf bezogene, abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus.

Auch die Landeskirche Hannovers hat für ihre Einrichtungen Standards formuliert. Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung von Schutzkonzepten in den Kitas und muss ein eigenes Konzept zum Schutz vor Gewalt vorhalten. Der Verhaltenskodex sowie eine Selbstverpflichtungserklärung sind Teil des Konzeptes. Der Verhaltenskodex steht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem sexualpädagogischen Konzept jeder Einrichtung, welches von den Teams erarbeitet wird.

Seit Januar 2023 ist das Hinweisgebergesetz in Kraft getreten. Wir als Träger haben ein internes Hinweisgebersystem nach Vorgabe der Landeskirche Hannovers eingerichtet (siehe QM-Handbuch).

Risiko-/Ressourcenanalyse

Im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes ist die regelmäßige Überprüfung (jährlich und anlassbezogen) möglicher Risikofaktoren innerhalb der Einrichtung vorzunehmen. Durch die Analyse werden bereits bestehende Schutzfaktoren aufgezeigt und Risiken erkannt. Maßnahmen werden getroffen und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Das Ergebnis der Risiko- und Ressourcenanalyse bildet die Grundlage für das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung.

Präventivmaßnahmen auf Grundlage der Risiko- und Ressourcenanalyse Hort St. Abundus

- Während der gesamten Betreuungszeit, auch den Sonderöffnungszeiten, befinden sich immer mindestens zwei pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung.
- Fremde Personen können nicht unbemerkt die Einrichtung betreten. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten (z.B. Firmen) werden diese von den Mitarbeitenden begleitet und nicht mit den Kindern allein und unbeaufsichtigt gelassen.
- Die Haupteingangstür ist außerhalb der Bring- und Abholzeiten geschlossen, Besucher und weitere Personen müssen klingeln.
- Durch eine Abholberechtigung der Erziehungssorgeberechtigten ist das Abholen dritter Personen geregelt. In besonderen Situationen kann eine Abholberechtigung durch die Erziehungssorgeberechtigten auch mündlich oder telefonisch angeordnet werden.
- Der Hort St. Abundus verfügt über ein sexualpädagogisches Konzept
- Die gemeinsam erarbeitete Risiko- und Ressourcenanalyse wird jährlich überprüft.
- Die Hausordnung wird zusammen mit dem Betreuungsvertrag an die Personensorgeberechtigten ausgehändigt.
- Alle Mitarbeitenden haben die Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern (12.1.-1. F T Selbstverpflichtung) gelesen und unterzeichnet.
- Alle Mitarbeitenden haben die Belehrung zur Verwirklichung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. „SGB VIII“ (12.1.-1. T Belehrung § 8a) erhalten und unterzeichnet.

- Alle Mitarbeitenden haben an der Grundschulung „Prävention sexualisierte Gewalt“ teilgenommen

Die komplette Risiko-/Ressourcenanalyse befindet sich im Anhang.

Partizipation

Die Partizipation von Mitarbeitenden und Kunden im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes in der Einrichtung ist geregelt, das Verfahren beschrieben. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind festgelegt und werden regelmäßig durch die Einrichtung und den Träger in Form eines internen Audits und durch Austausch über die aktuelle Risiko/Ressourcenanalyse evaluiert. Folgende Regelungen wurden für die Einrichtung verbindlich festgelegt:

Partizipation von Kindern Hort St. Abundus

- Wir nehmen die Bedürfnisse aller Kinder wahr.
- Bei Entscheidungen wird über Konsens- und Mehrheitsverfahren abgestimmt.
- Individuelle Wahl der begleitenden pädagogischen Fachkraft.
 - Toilettengang
 - Hilfestellung beim Umziehen
 - Unterstützung bei Verletzungen
 - Hilfestellung bei Hausaufgaben
 - Wahl einer Vertrauensperson
- Freie Wahl bei der Teilnahme von Angeboten, Projekten und AGs.
- Anlassbezogene Gesprächsrunden
- Die Kinder können jederzeit Störungen anmelden und/ oder Gespräche einfordern
- Selbstbestimmte Nahrungsaufnahme in allen Betreuungsbereichen.
- Freie Wahl des Spielortes.
- Freie Wahl der Zeiteinteilung z. B. bei Hausaufgaben
- Freie Wahl der Spielpartner/Spielpartnerinnen.

Partizipation von Eltern Hort St. Abundus

- Zu Beginn eines jeden Kitajahres wird eine neue Elternvertretung gewählt. Diese vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger sowie der Einrichtung.
- Im Laufe des Kindergartenjahres finden gemeinsame Treffen der Elternvertretung mit Leitung und oder Team statt. Dort werden Belange der Elternschaft bearbeitet und allgemeine Belange und Informationen von Kita und Hort weitergegeben.
- Durch Emails, Aushänge und Elternbriefe werden Eltern informiert und beteiligt.

- Durch unterschiedlichste Formen von Gesprächsangeboten, z.B. Entwicklungsstands- Gespräch, Tür- und Angel- Gespräch, Elternsprechtage wird für Erziehungssorgeberechtigten eine Transparenz der pädagogischen Arbeit im Hort möglich.

Partizipation von Mitarbeitenden der Kindertagesstätte und Hort St. Abundus

- Regelmäßige Dienstbesprechungen bieten die Möglichkeit der Beteiligung aller Mitarbeitenden der unterschiedlichen Arbeitsbereiche.
- Themen der Studientage werden mit den Mitarbeitenden besprochen und abgestimmt.
- Die Fachkräfte haben durch ihre pädagogische Haltung eine Vorbildfunktion.
- Die pädagogische Mittagsrunde wird täglich von den pädagogischen Fachkräften geplant.
- Wir gehen achtsam miteinander um.
- Eine Feedbackkultur wurde in unserer Einrichtung implementiert.

Personalverantwortung

Die Einstellung von Personal erfolgt, bis auf wenige Ausnahmen, zentral über den Träger. Im Bewerbungsverfahren werden die Bewerber*innen zum Thema Kinderschutz befragt. Zur Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 45 Abs. 3, Nr. 2 SGB VIII Voraussetzung für die Beschäftigung. Keine Einstellung erfolgt ohne die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Personalabteilung fordert die Mitarbeitenden alle 5 Jahre auf, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erneut vorzulegen. Auch ehrenamtliche Mitarbeitende unterliegen diesen Regelungen. Hier ist die Leitung verantwortlich. Alle Führungszeugnisse werden gemäß den Vorgaben des Datenschutzes verwahrt. Die der Mitarbeitenden in der Personalabteilung, die der Ehrenamtlichen in der Einrichtung.

Weiterhin ist ein professionelles Einarbeitungsverfahren, wie im QM-Handbuch festgelegt ist und in der Verantwortung der Einrichtungsleitung liegt, von Mitarbeitenden von grundlegender Bedeutung. In weiterführenden regelmäßigen Gesprächen sollten Haltung und Arbeitsweise der Mitarbeitenden gemäß des Gewaltschutzkonzeptes besprochen werden. Der daraus ggf. resultierende individuelle sowie allgemeine Fortbildungs- oder Unterstützungsbedarf wird aufgegriffen und umgesetzt.

Es sind entsprechende Fortbildungen sinnvoll, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend weiter zu qualifizieren. Dies dient vor allem auch der Sensibilisierung für die vulnerablen Bereiche in der Einrichtung. In allen Einrichtungen sollte die Aufmerksamkeit im Hinblick auf Machtstrukturen und Grenzverletzungen eine herausragende Bedeutung einnehmen. Wiederkehrende Situationen, bewusste oder unbewusste Handlungen sowie Mustern müssen präventiv begegnet und kontinuierlich ausgewertet werden.

Personalverantwortung innerhalb des Horts St. Abundus

- Alle Mitarbeitenden lesen folgende Konzepte zu Beginn des 1. Arbeitstages.

- Kinderschutzkonzept Konzept Hort St. Abundus
- Sexualpädagogisches Konzept Hort St. Abundus
- Alle Mitarbeitenden erhalten zu Beginn des 1. Arbeitstages folgende Belehrungen:
 - 12.1.-1. F T Selbstverpflichtung
 - 12.1.-1. T Belehrung 8a

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung

Neben dem jeweiligen Leitbild, Grundprinzipien und Regelungen zum Vorgehen in Fällen sexualisierter Gewalt bietet der Verhaltenskodex Orientierung zum eigenen Verhalten, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zum grenzwahrenden Umgang. Vertrauen und Nähe gehören selbstverständlich zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, werden im Verhaltenskodex verbindliche Regeln für bestimmte Situationen festgelegt. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, wird die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar gehalten. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. Jede Fachkraft bleibt selbst dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern angemessen zu gestalten. Es ist ebenso ihre Aufgabe, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhalten der Kinder untereinander zu fördern. Jede*r Mitarbeitende ist im Sinne der gemeinsamen Verantwortung dazu angehalten, wahrgenommene Grenzüberschreitungen anzusprechen. Das setzt eine gute Teamatmosphäre voraus, damit diese sensible Thematik angstfrei miteinander beraten werden kann. Ein vereinbarter Verhaltenskodex muss regelmäßig angesprochen und überprüft werden.

Alle Mitarbeitenden unterschreiben bei Einstellung eine Verpflichtungserklärung (Anhang). Alle Einrichtungen erarbeiten einen Verhaltenskodex (Anhang), der sich auf das sexualpädagogische Konzept (Anhang) der Einrichtung bezieht. Alle Mitarbeitenden, die sich bei Einführung bereits im Beschäftigungsverhältnis befanden, haben die Erklärung im Rahmen der jährlichen Unterweisungen unterschrieben.

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung innerhalb des Horts St. Abundus

- In unserer Einrichtung tolerieren wir keine Form von psychischer und/ oder physischer Gewalt gegen Kinder.
- Alle Kinder unseres Horts werden von allen Mitarbeitenden in ihrer Individualität respektiert und geachtet.
- Wir bestärken die Entscheidungsfreiheit sowie die Selbstbestimmung jedes einzelnen Kindes.
- Wir begegnen allen Menschen mit Wertschätzung, Achtung und Respekt.
- Die Intimsphäre und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder nehmen wir wahr und schützen diese.
- Alle Kinder werden ermutigt sich an die Mitarbeitenden zu wenden.
- Wir sprechen im Team offen an, wenn wir Situationen erleben, die nicht im Einklang mit unserem Verhaltenskodex stehen.

- Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitenden, Eltern, Auszubildenden und anderen Personen ernst und gehen diesen nach.
- Abwertendes und ausgrenzendes Verhalten gegenüber Kindern wird nicht geduldet.
- Eine angemessene Nähe und Distanz zu den Kindern zu wahren obliegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden.
- „Geh mal ne Limo trinken“.
Wenn dieser Satz fällt, verlässt die angesprochene Person sofort die bestehende Situation und eine andere päd. Fachkraft übernimmt. Im Nachgang wird die Situation von den handelnden Mitarbeitenden aufgearbeitet.

Beschwerdemanagement

Durch niedrigschwellige und transparente Beschwerdestrukturen sollen Kinder und Jugendliche befähigt werden, sich im Fall einer Grenzüberschreitung Hilfe zu holen. Dieses trägt dazu bei, dass sie vor Machtmissbrauch durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche oder durch Grenzverletzungen von anderen Kindern und Jugendlichen besser geschützt sind.

Das Verfahren im Rahmen des Beschwerdemanagements ist geregelt und im QM festgelegt. Hier finden verschiedene Verfahren, je nach Zielgruppe, Anwendung. Für die Aufnahme von Beschwerden und Rückmeldungen von Erwachsenen (Eltern und Mitarbeitende) liegen im Ev.-luth. Kindertagesstättenverband im Kapitel 13.2. QMSK die Formulare Beschwerde-Hinweis und Dialogbogen vor. Das Beschwerdeverfahren für Kinder ist in der Einrichtung folgendermaßen geregelt:

Beschwerdemanagement innerhalb der Kindertagesstätte und Hort St. Abundus

Beschwerdemanagement für Kinder:

Um ein Beschwerdeverfahren zu entwickeln, muss sich gemeinsam auf den Weg gemacht werden, um den Bedürfnissen und Anliegen der Kinder bewusst wahrzunehmen. Diese müssen den Ausgangspunkt des pädagogischen Handels sein.

Kinder müssen ihrem Alter entsprechenden Zugang zu Informationen über ihr Recht erhalten.

Beschwerden haben kein Mindestalter und keine sprachliche Vorgabe.

- Hort
 - Das gewählte Kinderparlament dient als Basis der Demokratie in unserer Einrichtung für alle Kinder. Zusätzliche, demokratisch gewählte, Hortsprecher und ihre Vertreter sind Ansprechpartner für die Kinder und ihre Belange
 - In einem „Meckerkasten“ und einem „Wünschekasten“ können Kinder auch anonymisiert ihre Anliegen mitteilen

Beschwerdemanagement für Eltern:

- Die Personensorgeberechtigten haben jederzeit die Möglichkeit bei Beschwerden, im pädagogischen Alltag, die Fachkräfte anzusprechen.
- Die Personensorgeberechtigten haben jederzeit die Möglichkeit bei Beschwerden, im pädagogischen Alltag, die Einrichtungsleitung anzusprechen.
- Die Elternvertretung kann jederzeit Gesprächsbedarf anmelden
- Bei deutlich spürbaren Unzufriedenheiten der Erziehungsberechtigten, sprechen wir diese an

Beschwerdemanagement für Mitarbeitenden

- Rückmeldungen in einem Feedback und/ oder Kritikgespräch sind jederzeit zeitnah möglich.
- Die unterschiedlichen Dienstbesprechungen im wirtschaftlichen und pädagogischen Bereich dienen ebenfalls als Beschwerdeweg.
- Der Beschwerdeweg zur Leitung muss jederzeit gegeben sein.
- Wenn es mit der Leitung zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, können weiterführende Wege im Rahmen des Beschwerdeverfahren bestritten werden.
 - Kontakt zur pädagogischen Geschäftsführung
 - Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Cuxhaven
 - Niedersachsenstraße 9
 - 27472 Cuxhaven
 - Tel: +49 4721 7493037
 - Birgit.Lueders@evlka.de
 - Kontakt zur Mitarbeitervertretung
 - MAV-Cuxhaven-Hadeln
 - Am Berg 13, 21745 Hemmoor
 - Tel: +49 4771 7269
 - annette.henning-sommer@evlka.de

Auf die in Niedersachsen geplante Errichtung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wird hingewiesen. Ombudsstellen arbeiten unabhängig, fachlich und nicht weisungsgebunden.

Krisenplan/ Interventionsplan

Der Handlungsplan soll ein effektives Vorgehen in einem Verdachtsfall bei jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sichern. Zentral ist hierbei, dass dadurch Handlungssicherheit für alle Mitarbeitenden hergestellt wird, indem es klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Handlungsschritte gibt. Durch einen im Vorfeld partizipativ entwickelten Handlungsplan kann im konkreten Verdachtsfall ein überlegtes und schnelles Handeln möglich werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass unterschiedliche Formen von Gewalt auch unterschiedliche Handlungsschritte erfordern können.

Im Verdachtsfall kommen zwei mögliche Verfahrenswege zum Tragen. Externe Fälle von Gewalt gegen Kinder sind nach dem Verfahren des Trägers nach §8a SGB VIII (Anhang) geregelt. Interne Fälle von Gewalt, also durch andere Kinder oder Jugendliche sowie durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche, sind im Verfahren des Trägers nach

§47 SGB VIII (Anhang) geregelt. Im Krisenplan der Einrichtung gibt es unterstützend folgende Regelungen. Übergeordnet gilt der Krisenplan der Hannoverschen Landeskirche (Anhang):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Im Team soll ein Verfahren entwickelt werden, dass es allen Beteiligten ermöglicht, ein Fehlverhalten seitens der Erwachsenen oder anderer Kinder zu konfrontieren und auf konstruktive Weise zu kommunizieren und zu behandeln. Dabei ist es wichtig, deutlich zu unterscheiden, um welchen Grad des Fehlverhaltens es sich handelt (s. Bewertung von Verhaltensweisen, Anhang), voreilige Bewertungen zu verhindern. Gleichmaßen ist es wichtig, entschieden zu handeln, wenn es um strikt zu unterlassende Verhaltensweisen oder Handlungen geht. Kinder müssen deutlich erkennen, dass Erwachsene sie in einer kritischen Situation schützen. Folgendes Verfahren ist innerhalb der Einrichtung vereinbart:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Präventionsangebote

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte in den Kitas und muss ein eigenes Konzept zum Schutz vor Gewalt vorhalten. Der Verhaltenskodex sowie eine Selbstverpflichtungserklärung sind als Bausteine eingebettet in das jeweilige Schutzkonzept. Der Verhaltenskodex ist auf das sexualpädagogische Konzept einer Kita bezogen. Hier haben sich die Teams der Thematik in der Bearbeitung mit den Kindern abgestimmt und auseinandergesetzt. Diese Öffnung zum Tabuthema Sexualität macht in der Regel sensibler und damit den Verhaltenskodex mehr zum Teil eines Gesamtkonzepts.

Die Einrichtungen haben im Kontext des Gewaltschutzkonzeptes Regelungen zur Prävention sexualisierter Gewalt erarbeitet. Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt müssen im QM-Handbuch oder im Gewaltschutzkonzept der Einrichtung erfasst werden.

Präventionsangebote innerhalb des Horts St. Abundus

- Projekte zum Thema „Mein Körper“, Gefühle etc.
- Kinderrechte im Rahmen von unterschiedlichen Projekten
- Begehen des Weltkindertages
- Zugängliche Bücher für Kinder
- Besprechung und Erstellung unterschiedlicher Kinderschutzregeln durch die Hortkinder

Fortbildungen

Das Fortbildungsangebot des Trägers berücksichtigt und beinhaltet verschiedene Aspekte des Kinderschutzes. Ergänzt wird das Angebot durch den Kinderschutzbund Cuxhaven und andere externe Anbieter. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden regelmäßig zum Kinderschutz und der Prävention sexueller Gewalt belehrt. Das Thema Gewalt bzw. Prävention sexualisierte Gewalt wird in der Einrichtung folgendermaßen bearbeitet:

Fortbildungen innerhalb des Horts St. Abundus

- Alle Mitarbeitenden innerhalb des Kindertagesstättenverbands können verschiedenste Fortbildungsangebote unterschiedlicher Anbieter und Dienstleister für sich in Anspruch nehmen.
- Jedes Jahr nehmen Mitarbeitende unseres Horts an der Fortbildung zum § 8a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im SGB VIII teil.
- Jedes Jahr widmen wir einen fest eingeplanten Studientag mit der Evaluierung des bestehenden Gewaltschutzkonzeptes sowie dem Sexualpädagogischen Konzept. Die Mitarbeitenden aus den Wirtschaftlichen und pädagogischen Bereichen, nehmen verpflichtend an dem Studientag teil.

Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen

Der ev.-luth. Kindertagesstättenverband kooperiert mit verschiedenen Institutionen:

- Deutscher Kinderschutzbund
Stadt und Landkreis Cuxhaven e.V.
Segelckestr. 50
27472 Cuxhaven
Tel. 04721 62211
Sie erreichen uns Montag - Freitag 9-17 Uhr und nach Terminabsprache
- Pro Familia
Bahnhofstraße 18-20
27472 Cuxhaven
Tel. 04721 31144
Montag, Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr
Beratungstermine finden auch außerhalb dieser Zeiten statt.
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Paritätischer Wohlfahrtsverband)
Reinekestr. 13
27472 Cuxhaven
Tel. 04721 35066
- Landeskirche Hannovers Fachstelle Sexualisierte Gewalt
Prävention und Aufarbeitung:
Mareike Dee
Tel:0511 1241-726
mareike.dee@evlka.de

Prävention:

Ulrich Krause-Röhrs

Tel:0173 93 250 22 31

Ulrich.krause-roehrs@evlka.de

Begleitung Betroffener:

Sigrid Haynitzsch

tel:0151-54372637
sigrid.haynitzsch@evlka.de

Julia Nortrup
Tel:0511-1241 223
Julia.Nortrup@evlka.de

- Landesjugendamt
Mareike Matthes
Regionales Landesamt
für Schule und Bildung Hannover
Dezernat Frühkindliche Bildung
Fachbereich Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
(Fachbereich II des Nds. Landesjugendamtes)
Fachdienst Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Tel.: 04131 15-2698
E-Mail: Mareike.Matthes@rlsb-h.niedersachsen.de

Aufarbeitung

Umgang mit Betroffenen

Die Landeskirche unterstützt Betroffene sexualisierter Gewalt sowie Körperschaften und Einrichtungen, in denen sich ein Fall sexualisierter Gewalt ereignet hat, bei der individuellen Aufarbeitung des Falls, wenn das Ausmaß des Unrechts dazu Anlass gibt. Sie zieht dabei nichtkirchliche Stellen hinzu und beteiligt die Betroffenen in der jeweils geeigneten und mit ihnen abgestimmten Weise. Sie übernimmt die notwendigen Kosten von Aufarbeitungsprozessen.

Die Landeskirche beteiligt sich gemeinsam mit den anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen an der institutionellen Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie, um die systemisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche zu analysieren und daraus Erkenntnisse für eine Fortentwicklung ihrer Arbeit zu gewinnen. Gleichzeitig will die Landeskirche dadurch Betroffene ermutigen, bisher nicht offengelegte Fälle offenzulegen.

Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt steht als Clearingstelle den Betroffenen, deren Angehörigen und Zeugen sexualisierter Gewalt zur Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Verfügung. Die Arbeit der Fachstelle wird durch ein multiprofessionelles Team gestaltet. <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/vorstellung>

Umgang mit falschen Verdächtigungen

Bei Vermutungsfällen von sexualisierter Gewalt, die sich als tatsächlich falsch herausstellen, sind zwei Dimensionen der Rehabilitation zu beachten: die Rehabilitation der Einrichtung und die Rehabilitation des / der zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden. Eine Vermutung kann als eindeutig falsch bezeichnet werden, wenn das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die Erwachsene berichtet, dass einem Mitarbeitenden aus einem Konflikt heraus geschadet werden sollte. Den nicht betroffenen

Mitarbeitenden fällt in diesem Fall die Rolle zu, mit dem hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen die Situation und das daraus resultierende Handeln zu bearbeiten und ein Problembewusstsein herzustellen. Ebenso können Angaben und Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Betreuungspersonen, Sorgeberechtigte oder Angehörige fehlinterpretiert werden. Es ist möglich, dass Situationen, die von anderen als „merkwürdig“ beobachtet werden, unmissverständlich aufgeklärt werden können.

Ziel ist es, den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende*n zu unterstützen und in seinen Arbeitsbereich wieder zu integrieren. Alle Beteiligten sollten für die Folgen von Falschbeschuldigungen sensibilisiert werden. Falls die Arbeit in der Einrichtung nicht mehr möglich oder seitens des/der Mitarbeitenden nicht mehr gewünscht sein sollte, ist der Wechsel in eine andere Einrichtung möglich.

In der Aufarbeitung einer Falschbeschuldigung werden die Motive für das Vorgehen analysiert, indem dies seitens der Leitung mit den Betroffenen besprochen wird. Bei geschehenen Fehlinterpretationen bzw. der Vermutung sexualisierter Gewalt, wo keine war, spricht die Leitung mit den betreffenden Mitarbeitenden, reflektiert gemeinsam die Wahrnehmung des Mitarbeitenden und gibt fachliche Unterstützung. Haben Externe das Verhalten eines/einer Mitarbeitenden fehlinterpretiert, bespricht die Leitung dies mit den betreffenden Menschen und gibt ggfs. Hinweise oder Hilfestellung. Auf die problematische Situation im Kontakt geht die Leitung ggfs. mit Hilfe externer Fachkräfte im Gespräch mit den Mitarbeitenden und den Sorgeberechtigten ein. Bei Bedarf wird die Fachberatung des Trägers hinzugezogen. Der Träger erarbeitet unter Beteiligung der Leitung gemeinsam mit dem/der zu Unrecht Beschuldigten Maßnahmen zur Rehabilitation.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger und die Einrichtungen arbeiten öffentlichkeitswirksam zum Thema Kinderschutz. Es werden für Eltern und Interessierte Fachthemenabende angeboten. Im Rahmen der internen Kommunikation werden Eltern über das Konzept und die Maßnahmen in der Einrichtung informiert.

Öffentlichkeitsarbeit innerhalb des Horts St. Abundus

- Eltern werden bei dem Erstgespräch über das bestehende Kinderschutzkonzept und das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung informiert.
- Die Personensorgeberechtigten haben jederzeit die Möglichkeit das Kinderschutzkonzept und das sexualpädagogische Konzept einzusehen.

Verpflichtungserklärung

Bewertung von Verhaltensweisen

Verfahren des Trägers nach §8a SGB VIII

Verfahren des Trägers nach §47 SGB VIII

Krisenplan der Landeskirche

Verhaltenskodex der Einrichtung

sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung

Risikoanalyse der Einrichtung

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich zum Schutz von Kindern beizutragen, indem ich in folgender Weise handle.

Vorname, Name

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. verändern.
- die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
- darauf achten adäquate Kleidung entsprechend den Arbeitsanforderungen zu tragen.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
- einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Einrichtungsleitung darüber informieren.
- Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen. ¹

Datum:

Unterschrift:

Bewertung von Verhaltensweisen

Dieses Verhalten ist strikt zu unterlassen	Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten	Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschauzen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regellooses Haus) Unsicheres Handeln
	Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme)	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit

	Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit	Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt aber Kindern und Jugendlichen nicht immer	Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren	

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, 2005

Belehrung zur Verwirklichung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. „SGB VIII

Stellen Sie bei Ihrer Arbeit Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung fest, halten Sie sich bitte an das folgende Handlungskonzept. So kommen wir unseren Verpflichtungen und unserem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wirksam nach.

1. Schritt Gespräch mit der Leitung

→ Gewichtige Anhaltspunkte über die mögliche oder festgestellte Kindeswohlgefährdung der Kita-Leitung melden.

2. Schritt Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

→ Gefährdungsrisiko im Rahmen der kollegialen Beratung abklären.

→ Fachberatung/päd. Geschäftsführung informieren

→ Ziehen Sie die insoweit erfahrene Fachkraft hinzu, schätzen Sie gemeinsam das Gefährdungsrisiko ab und entwickeln sie einen Schutzplan. **Sabine Schulz** (Tel. 62211) ist die für uns zuständige insoweit erfahrene Fachkraft.

3. Schritt Meldebogen

→ Anlass/Anhaltspunkte schriftlich auf dem Meldebogen protokollieren

4. Schritt Einbeziehung der Eltern

→ Führen Sie ein Gespräch mit den Eltern, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

→ Kommen Sie in dem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zu dem Ergebnis, dass ein Elterngespräch das Kind in Gefahr bringt, wenden Sie sich unmittelbar an das Jugendamt.

→ Zur Abwendung von Gefährdungsrisiken die Inanspruchnahme von Hilfen durch das Jugendamt nahelegen. Vergewissern Sie sich, ob die mit den Eltern angesprochenen Hilfsangebote auch angenommen oder umgesetzt worden sind.

→ Gesprächsinhalte protokollieren

5. Schritt Information des Jugendamtes

→ Wenden Sie sich an das Jugendamt wenn

- die von den Eltern angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen

- die Eltern die Inanspruchnahme von Hilfen verweigern

- nicht sicher ist, ob durch die vereinbarten Hilfen die Gefährdung für das Kind tatsächlich beseitigt wird.

Den Fachgebietsleiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Herrn Ahrens

Tel.: 04721 662838

E-Mail: h.ahrens@landkreis-cuxhaven.de

Zentrale des Amtes Jugendhilfe: 04721 662801

Fax: 04721 662840

telefonisch informieren, per Fax oder E-Mail den Meldebogen und den altersspezifischen Bogen „Sicherheit in Familien“ zusenden.

Herr Ahrens informiert umgehend den zuständigen Sozialarbeiter in der Jugendhilfestation.

Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten, Mo – Do von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, ist im Falle einer unbedingt notwendigen

Gefahrenabwehr umgehend die Rufbereitschaft des Landkreises Cuxhaven über die
Feuerwehreinsatz und Rettungsleitstelle Tel.: 04721 23066
anzufordern

→ In diesen Fällen müssen die Eltern über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert werden.

→ Die Einleitung der einzelnen Schritte wird mit der Kita-Leitung abgesprochen.

Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

1. Risikowahrnehmung Aus Beobachtung oder direkter Mitteilung durch das Kind ergeben sich Anhaltspunkte . a. Päd. Fachkraft informiert die Kita-Leitung (Leitung steuert den Prozess) b. Im Team / kollegialer Beratung abklären	Protokollieren mit Formular <i>Gesprächsprotokoll</i>
2. Risikobewertung Sind die Anhaltspunkte deutlich, wird die Risikobewertung konkretisiert: a. Ausfüllen der jeweiligen Skala b. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (s. Adressenliste) c. Elterngespräch: informieren über das Ergebnis, Hilfen anbieten	<i>Skalen 0-6 Jahre (KVJS)</i> <i>Skalen 6 -14 Jahre (KVJS)</i> Formular <i>Hinzuziehung</i> Formular <i>Gesprächsprotokoll</i>
3. Risiko begründet Wenn das Ergebnis aus den Einschätzungsskalen eine mittlere oder hohe Gefährdung ergibt und die angebotenen Hilfen von den Eltern nicht genutzt werden, sowie die i.s.e.Fachkraft hinzugezogen wurde, erfolgt eine Meldung. a. Information an den Träger b. Eltern werden informiert (es sei denn, der Schutz des Kindes würde dadurch gefährdet) c. Meldung an das Jugendamt	Formular <i>Mitteilung an den Träger</i> Formular <i>Gesprächsprotokoll</i> Formulare <i>Anschreiben Landkreis</i> <i>Meldebogen Landkreis</i>

Kinder und Eltern sind von Anfang an in den Prozess einzubeziehen, außer der Schutz des Kindes wäre dadurch gefährdet.

Bei akuter Gefährdung wird sofort das Jugendamt bzw. die Polizei benachrichtigt.

Schweigepflicht. Erzieher*innen und Heilpädagog*innen unterliegen nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht, allerdings müssen auch sie die Vorschriften des Sozialdatenschutzes einhalten. (s. Ordner Information §8a).

LEITFADEN § 47 MELDEPFLICHTEN

Zu den Meldepflichten des Trägers einer erlaubnispflichtigen Einrichtung (Kindertagesstätte) gem. § 47 SGB VIII gehört ausdrücklich auch die Verpflichtung, der Erlaubnisbehörde (Landesjugendamt) Ereignisse und Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. (sog. besondere Vorkommnisse)

Definition: Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/die Einrichtung mit der zuständigen Fachberatung im LVR-Landesjugendamt in Verbindung setzen.

Wann ist was zu melden?

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet nach § 121 des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) „ohne schuldhaftes Zögern“.

Einer Meldung geht voraus, dass der Träger nach Prüfung des Vorfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Der Gesetzgeber differenziert nach „Ereignissen“ und nach „Entwicklungen“, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können.

Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen liegen in der Regel dann vor, wenn diese nicht mehr dem alltäglichen und somit als regulär zu bezeichnenden Einrichtungsbetrieb zugerechnet werden kann.

Die Verantwortung für die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist, liegt beim Träger.

Ereignisse können sein:

Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen

- Dazu zählen z. B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschaden, verursachte

oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt. Herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, sowie Rauschmittelabhängigkeit, oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem Mitarbeitenden. Begründeter Verdacht von sexuellem Missbrauch.

Straftaten von Mitarbeitern/innen.

- Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw.

geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche.

- Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige straf-rechtlich relevanten Ereignisse.

Katastrophenähnliche Ereignisse

- Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser.

Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen.

- Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen-

Beschwerdevorgänge

- Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Näheres siehe Punkt II. unter „Beschwerden“

Weitere Ereignisse

- Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.

Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen u.a. zum Beispiel:

- Eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch „Unterbelegung“
- Erhebliche personelle Ausfälle-
- Wiederholte Mobbingvorwürfe bzw.- Vorfälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Verfahrensweisen:

Die Verfahrensweisen im Umgang mit Ereignissen oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkomm-nissen sehen wie folgt aus:

Ereignisse:

Der Träger ist verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden. Dies erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Fax und/oder vorab telefonisch mit den wichtigsten, relevanten Fakten.

Entwicklungen:

Der Einrichtungsträger informiert die betriebserlaubniserteilende Behörde unverzüglich über Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Dies ermöglicht frühzeitig, auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen.

Vorgehensweise des LVR-Landesjugendamtes:

Nach Eingang der schriftlichen Meldung/Stellungnahme der Einrichtung oder des Trägers im LVR-Landesjugendamt wird im Rahmen eines Prüfverfahrens der Sachverhalt geklärt und die Hintergründe bzw. Ursachen aufgearbeitet. Dies geschieht in der Regel durch ein gemeinsames Gespräch vor Ort, an dem neben dem Träger und der Einrichtung sowohl das ortszuständige Jugendamt als auch der Spitzenverband zu beteiligen sind. Darüber hinaus werden fachlich angemessene, notwendige Konsequenzen gezogen und evtl. weitere Arbeitsaufträge erteilt.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Kinderrechte gelegt sowie auf die vorhandenen bzw. noch weiterzuentwickelnden Partizipations- und Beschwerdeverfahren für die Kinder und Jugendlichen.

Dieser Aufarbeitungsprozess und die daraus häufig resultierende Weiterentwicklung der konzeptionellen, strukturellen oder auch räumlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung können in einzelnen Fällen zeitintensiv sein und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Der Träger und/oder die Einrichtung erhalten eine abschließende Stellungnahme durch das LVR-Landesjugendamt.

Beschwerden

Definition: Das LVR-Landesjugendamt nimmt Beschwerden entgegen, die auch in Form von Eingaben oder Anregungen eingebracht werden können. In der Regel sind damit persönlich empfundene Unzufriedenheiten gemeint, die Hinweise auf mögliche Versäumnisse oder Mängel in einer Einrichtung geben können. Sie sind darauf ausgerichtet, dass hier Abhilfe geschaffen wird.

Beschwerden können sich zum Beispiel auf die pädagogische Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung beziehen oder eine Sachbeschädigung, Lärmbelästigung o.ä. zum Thema haben.

Beschwerden sollten grundsätzlich schriftlich, mit Namensnennung, eingereicht werden. Bei anonymen oder mündlichen Beschwerden, die entsprechend protokolliert werden, wird im Einzelfall über das weitere Vorgehen entschieden.

Beschwerdeführer/in kann jede Person sein wie z.B. betroffene Kinder/Jugendliche, Eltern bzw. Personen-sorgeberechtigte, Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen und Jugendämtern, Nachbarn oder „ehemalige Heim-kinder“.

Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes und weiteres Vorgehen:

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach §§ 45 ff SGB VIII ist es Aufgabe des LVR-Landesjugendamtes, den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherzustellen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn „...zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Erhält der Träger Kenntnis einer internen Beschwerde aus der Einrichtung, sei es, eines Minderjährigen oder aus dem Mitarbeiterkreis, deren Inhalt nach eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt, besteht nach § 47 Satz 2 SGB VIII die Verpflichtung der Informationsweitergabe an das LVR-Landesjugendamt.

Des Weiteren können Beschwerden direkt an das LVR-Landesjugendamt gerichtet werden.

Im Zusammenhang mit einer Beschwerde hat das LVR-Landesjugendamt zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls und damit eine Verletzung von Minderjährigenrechten durch Mängel in der Einrichtung vorliegen.

Der Beschwerdeführer wird vorab über das weitere Vorgehen und die voraussichtliche Zeitschiene informiert. Über den Inhalt der Beschwerde wird in der Regel ein Gespräch in der Einrichtung geführt – auf der Grundlage einer eventuell vorab angeforderten, schriftlichen Stellungnahme -, unter Beteiligung des Trägers, des örtlich zuständigen Jugendamtes, ggfls. eines Vertreters des Spitzenverbandes und weiteren, betroffenen Personen.

Nach Erörterung bzw. Aufklärung des Sachverhalts und einer Einschätzung über die Zusammenhänge und die möglichen Mängel innerhalb der Einrichtung erfolgt die Festlegung der zu ziehenden, notwendigen Konsequenzen (Nachbesserungen, Korrekturen, Wiedergutmachung oder weiteren, ggfls. auch juristischen Schritten) und des Zeitraums ihrer Umsetzung.

Das Ergebnis des Gesprächs wird dem Träger und den weiteren Beteiligten schriftlich mitgeteilt, in der Regel erfolgt ebenfalls eine schriftliche Information an den/die Beschwerdeführer/in.

Quelle: Landesjugendamt 2.10 Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII (Stand Jan. 2016)

An den
Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband Cuxhaven
z. Hd. Fr. Lüders
Niedersachsenstraße Halle IX
27472 Cuxhaven
oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Cuxhaven, d.[Klicken](#)

Meldung nach § 47 Kindeswohlgefährdung
Information an den Träger

Hiermit melden wir gewichtige Anhaltspunkte nach § 47

Name der Kindertagesstätte:

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Zu meldende Ereignisse, Entwicklungen

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Datum der Meldung:

[Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.](#)

Mit freundlichen Grüßen

(Einrichtungsleitung)

Verhalten im Verdachtsfall

Verdacht auf sexualisierte Gewalt außerhalb der Institution z.B. §8a

Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Institution z.B. §47

Zeichen erkennen, Ruhe bewahren, Information aufnehmen

Beobachtung dokumentieren: **Anonymisiert oder/ und verschlossen**

Selbstreflexion, ggf. kollegiale Beratung mit Hauptamtlichen (Fach-Beratungsstelle, o.ä.)

Beratung mit „insofern erfahrener Fachkraft“
Information der PL, diese informiert die*den Superintendenten

Information des*der Vorgesetzten, die *der informiert die*den Superintendenten

Meldung an das Landesjugendamt von PL

Gespräch mit den Eltern wenn der Schutz des Kindes/ des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird

Krisenplan der Landeskirche Hannover

Meldung an das örtliche Jugendamt (Einrichtungsleitung), wenn mit den Eltern nicht bereits etwas anderes vereinbart wurde



Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter*innen

Ein Verdacht gegen eine*n Mitarbeiter*in
wird bekannt

- Ermittlungen der Staatsanwaltschaft
- Aussagen von Zeug*innen
- Presseberichte
- auf andere Weise

Stand: 12. Juli 2017, aktualisiert
26. Mai 2021

Wer von dem Verdacht als erste*r erfährt,
verständigt unverzüglich den Superintendenten/
die Superintendentin (Sup.)

Superintendent*in

verständigt unverzüglich

- Regionalbischof/ Regionalbischöfin und
- zuständiges Referat im LKA
 - bei Pastor*innen sowie Kirchenbeamt*innen: *OLKR Dr. Mainusch;*
Vertreterin: OKRin Herzog
 - bei privatrechtlich Beschäftigten und Ehrenamtlichen .
OKRin Herzog; Vertreter: OLKR Dr. Mainusch

Rufnummern anliegend

Superintendent*in

organisiert Seelsorge bzw. Begleitung den oder die Betroffene*n,
sorgt für die Einrichtung einer Hotline,
wenn viele Personen betroffen sind
oder der Kreis der betroffenen Personen
noch nicht absehbar ist
siehe Abschnitt V der Ergänzungen

Superintendent*in.

regelt, wer sich um die Seelsorge bzw. Begleitung
für die beschuldigte Person kümmert
siehe Abschnitt VI der Ergänzungen

Stand: 12. Juli 2017, aktualisiert
26. Mai 2021

LKA

- verständigt unverzüglich den Landesbischof/ die Landesbischöfin
- verständigt unverzüglich die Leitung der landeskirchlichen Pressestelle
- verständigt unverzüglich den Öffentlichkeitsbeauftragten/ die Öffentlichkeitsbeauftragte im Sprengel

Rufnummer Pressestelle und Öffentlichkeitsbeauftragte anliegend

LKA

- formuliert in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle und nach Rücksprache mit Regionalbischof/ Regionalbischöfin eine Pressemitteilung und legt eine gemeinsame, verbindliche Sprachregelung fest
- regelt, wer die Pressemitteilung abgibt
- regelt in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle, ob ggf. Hintergrund-Gespräche geführt werden sollen

Siehe Abschnitt IV der Ergänzungen

Superintendent*in.

regelt in Abstimmung mit dem LKA die interne Information der betroffenen kirchlichen Gremien

Siehe Abschnitt III der Ergänzungen

LKA

- entscheidet (bei Pastor*innen, Kirchenbeamt*innen) über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei Ehrenamtlichen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

Siehe Abschnitt I der Ergänzungen

LKA

- hält Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- entscheidet ggf. über eine Strafanzeige

Siehe Abschnitt II der Ergänzungen

Risiko-/Ressourcenanalyse

Analysebereich	Gefährdungspotential	Risiken	Minimierung des Risikos
Eingangsbereich Hort	Wie wird mit fremden Personen in dem Hort umgegangen?	Personen können den Hort durch die Haupteingangstür der Schule betreten	Fremdfirmen sowie Eltern müssen klingeln, um die Schule zu betreten. Zum Schulschluss gibt es eine von den Mitarbeitenden geführte Begrüßung sowie Verabschiedung
	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?		
	Ist der Raum einsehbar?	Der Eingangsbereich ist durch einen Windfang getrennt und somit nicht direkt einsehbar.	Die Eingangstür ist gesichert und durch einen Türöffner von innen im Wohnraum und Studierzimmer zu öffnen. Dieser wird in der Verabschiedung durch die Mitarbeitenden bei Bedarf betätigt.
	Wer hat Zutritt zu dem Raum?	Kinder, Mitarbeitende der Kita, Mitarbeitende der Schule, Externe	Durch die Begrüßung und Verabschiedung wird die Anwesenheit der Kinder festgehalten. Fremdfirmen und externe Eltern müssen klingeln.
	Wie kann der Raum betreten werden?	Der Raum ist durch die Schulräume und durch den Eingangsbereich frei zugänglich.	Reinigungskräfte und der Hausmeister der Schule haben jederzeit Zutritt.

Risiko-/Ressourcenanalyse

	Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zur Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, etc.)	Eltern, Kinder, externe Firmen, Mitarbeitende der Schule innerhalb der Öffnungszeiten. Externe und interne Reinigungskräfte außerhalb der Öffnungszeiten.	
Leitungsbüro	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Ist der Raum einsehbar? Wer hat Zutritt zu dem Raum? Wie kann der Raum betreten werden?	Die Sicherungsanlage für Strom befindet sich im Büro Der Raum ist durch die Fensterfront einsehbar. Mitarbeitende, Schulhausmeister sowie Mitarbeitende der Schule Der Raum kann durch eine Tür im Eingangsbereich des Hortes betreten werden.	Eine Stellwand deckt die Sicherungsanlage ab. Durch die Höhe der Fenster braucht man eine Erhöhung, um hineinzusehen Im laufenden Betrieb ist die Tür abgeschlossen oder durch eine Fachkraft besetzt. Der Raum kann nur mit einem vorhandenen Schlüssel geöffnet werden und ist bei nicht Besetzung durch eine Fachkraft immer abgeschlossen.
Schulflur	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Ist der Raum einsehbar?	Der Raum ist an alle anderen Räumlichkeiten der Schule angeschlossen Der Raum ist durch den Anbau, durch den Treppenaufgang und vom Haupteingang der Schule einsehbar	

Risiko-/Ressourcenanalyse

	Wer hat Zutritt zu dem Raum? Wie kann der Raum betreten werden?	Mitarbeitende des Hortes, der Schule, Eltern und externe Firmen Durch den Haupteingang, den Anbau, den Innenhof und durch den Treppenaufgang der Schule.	Der Flur ist durch Mitarbeitende des Hortes beaufsichtigt Mitarbeitende haben den Flur im Blick
Wohnraum/Küche	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Ist der Raum einsehbar? Wer hat Zutritt zu dem Raum? Wie kann der Raum betreten werden?	Der Raum verfügt über einen Notausgang durch das Fenster. Eine Anlage für die Haupteingangstür ist für die Öffnung installiert. Der Raum ist durch die Fensterfront und die Eingangstür des Raumes einsehbar. Kinder, Mitarbeitende und Eltern Durch eine Tür im Schulflur	Die Anlage wird nur durch Mitarbeitende betätigt. Vorhänge an den Fenstern können die Einsichtigkeit verändern. Kinder halten sich nur mit genauen Regeln in den Raum auf. Des Weiteren ist der Raum immer durch eine Fachkraft begleitet. Der Raum ist immer geöffnet
Werkraum	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Ist der Raum einsehbar?	Der Notausgang befindet sich durch die Fensterfront Der Raum ist durch die Fensterfront einsehbar sowie durch die Tür.	Vorhänge an den Fenstern ermöglichen die Veränderung der Einsichtigkeit

Risiko-/Ressourcenanalyse

	Wer hat Zutritt zu dem Raum? Wie kann der Raum betreten werden?	Kinder, Eltern, Mitarbeitende Durch die Tür vom Flur ausgehend	Der Raum ist ständig durch eine Fachkraft begleitet
Toiletten	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Ist der Raum einsehbar? Wer hat Zutritt zu dem Raum? Wie kann der Raum betreten werden?	Die Toiletten haben nur einen Zugang und ein kleines Fenster Der Raum ist nicht einsehbar Kinder und Mitarbeitende des Hortes, Durch eine Schwungtür vom Flur ausgehend	
Studierzimmer	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Ist der Raum einsehbar? Wer hat Zutritt zu dem Raum?	Eine Zwischentür zum Nebenraum (Sportraum) Durch die Fensterfront vom Innenhof der Schule. Durch die Tür vom Flur ausgehend Kinder, Eltern und Mitarbeitende	Um Störungen zu vermeiden, wurde gemeinsam mit den Kindern beschlossen, die Tür geschlossen zu halten. Vorhänge an der Fensterfront können die Einsicht verändern. Dieser Raum wird durch Mitarbeitende begleitet

Risiko-/Ressourcenanalyse

	Wie kann der Raum betreten werden?	Durch die Tür vom Flur ausgehend	
Sportzimmer	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Ist der Raum einsehbar? Wer hat Zutritt zu dem Raum? Wie kann der Raum betreten werden?	Eine Kletter- und Sprossenwand ist an den Wänden befestigt Durch die Fensterfront zum Innenhof, durch die Zwischentür zum Studierzimmer und die Tür vom Flur ausgehend Kinder, Eltern und Mitarbeitende Durch die Zwischentür vom Studierzimmer ausgehend sowie die Tür vom Flur ausgehend	Diese werden durch entsprechende Weichbodenmatten gesichert Durch an den Fenstern angebrachte Vorhänge kann die Einsichtigkeit verändert werden Der Raum wird durch Mitarbeitende begleitet
Chillraum	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Ist der Raum einsehbar? Wer hat Zutritt zu dem Raum? Wie kann der Raum betreten werden?	Ein weiterer Raum (Spindraum) ist angrenzt Durch die Fensterfront und die Tür vom Flur ausgehend Kinder, Eltern und Mitarbeitende Durch die Tür vom Flur ausgehend	Dieser ist immer abgeschlossen Eine Sichtwand ist am Eingang des Raumes aufgestellt Mitarbeitende begleiten diesen Raum während der Öffnungszeiten

Risiko-/Ressourcenanalyse

Spindraum	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Ist der Raum einsehbar? Wer hat Zutritt zu dem Raum? Wie kann der Raum betreten werden?	Der Raum ist nur durch den Chillraum zu betreten Durch die Fensterfront Mitarbeitende Durch die Tür vom Chillraum ausgehend	Die Tür ist immer durch Mitarbeitende abgeschlossen Pisses können eingebaut werden Der Raum ist zu schließen
Putzkammer	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Ist der Raum einsehbar? Wer hat Zutritt zu dem Raum? Wie kann der Raum betreten werden?	Der Raum ist ein Seitenraum im Flur des Hortes Die Putzkammer ist nicht einsehbar Interne/Externe Mitarbeiter Mit einem Schlüssel durch einen Mitarbeitenden	Tür ist abschließbar Die Tür wird bei Nutzung festgestellt Nur in Begleitung von Personal nutzbar
Innenhof/Außenbereich	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Ist der Raum einsehbar?	Das Gelände ist durch Nischen und Büschen teilweise nicht einsehbar Von der Schule und der Kita aus	Bei Öffnung des Außenbereiches werden die Kinder immer durch einen Mitarbeitenden begleitet

Risiko-/Ressourcenanalyse

	Wer hat Zutritt zu dem Raum?	Kinder, Eltern und Mitarbeitende der Kita und der Schule	Das Gelände kann vom Hort aus nur durch einen Ausgang betreten werden.
	Wie kann der Raum betreten werden?	Durch den Schulflur ausgehend	

Pädagogische r Alltag	Frage Gefährdung	Antwort/Risiken	Möglichkeiten zur Risikominimierung
	Welche Grenzüberschreitungen sind uns im päd. Alltag schon passiert?	- Entscheidung abgenommen wann und ob das Kind Hausaufgaben macht - Sich nicht an Verabredungen gehalten - Kinder unterfordert - Autoritäres Auftreten gegenüber Kindern - Strafen gegeben - Nicht ausreden lassen - Ironische Sprüche	- Kindern die Möglichkeiten geben, sich ihren Tag selbst einteilen zu lassen und Fehler machen zu dürfen - Auf Augenhöhe der Kinder kommunizieren - Verlässliche Strukturen bieten - Altersgerechte Aufklärung leisten und Fragen ausführlich beantworten - Konsequenz sein und Konsequenzen verständlich machen
	Welche Kinder sind besonders gefährdet?	Kinder mit Missbrauchserfahrungen Kinder mit einer körperlichen Beeinträchtigung Kinder mit Sprachbarrieren	- Professionelle Distanz reflektieren - Impulse geben - Wertschätzung und Unvoreingenommenheit

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Sexualität, Begriffs(er)klärung	3
3.Zusammenarbeit Hort/Erziehungsberechtigte	5
4.Regeln.....	6
7. Entwicklung	8
8. Verhalten der PF im Hort.....	9
9. Ziele Im Hort.....	11
8.Quellen	12
9. Impressum	13

1. Einleitung

Ein sexualpädagogisches Konzept ist immer dann erforderlich, wenn viele Menschen unterschiedlichen Alters und Entwicklungsstands in einer Einrichtung zusammenkommen.

Den pädagogischen Fachkräften der Kita/des Hortes St. Abundus (im Folgenden PF genannt) liegt das Wohl jedes einzelnen Schutzbefohlenen sehr am Herzen. Wir sehen es als unsere Pflicht, jedes Kind bestmöglich zu fordern, fördern und zu schützen.

Information und Vorbereitung ist der beste Schutz. Kinder, die stark und selbstbewusst sind, sind in der Regel besser in der Lage schwierige Situationen zu meistern.

Dazu gehört selbstverständlich auch, dass jedes Kind das Recht hat über sich und seinen Körper selbst zu bestimmen.

Ein Kind, das gelernt hat, das ein NEIN – egal in welcher Lautstärke gesprochen oder Deutlichkeit dargestellt - auch wirklich NEIN bedeutet, ist viel eher in der Lage dieses auch bei anderen zu akzeptieren.

Durch Prävention wird verhindert, dass es zu einem Ungleichgewicht zwischen dem Kind und seinem Körper kommt.

Sexualerziehung ist immer auch Persönlichkeitserziehung. Wir möchten, dass jedes Kind ein gutes, positives Bild von sich bekommt. Dazu gehört, dass ein Kind sich selbst und seinen Körper schätzt.

Durch ein positives Selbstverständnis seiner Geschlechtsidentität kann das Kind zu einem selbstbewussten, starken Individuum heranwachsen.

Die Herausforderung ist nun, Regeln und Verhaltensweisen, nach denen alle PF's handeln, zu erarbeiten und diese auch für die Kinder und Eltern/ Erziehungsberechtigte transparent zu machen. Denn eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist Grundvoraussetzung.

Im Folgenden erklären wir in einzelnen Abschnitten, wie wir in unserer Einrichtung miteinander umgehen und uns dieser Aufgabe annehmen.

2. Sexualität, Begriffs(er)klärung

Sexualität= Geschlechtlichkeit

Einfach erklärt bedeutet Sexualität das Vorhandensein von unterschiedlichen Geschlechtern.

Sexualität ist als eine Lebensenergie zu verstehen, die weit mehr, als der Fortpflanzungsakt zwischen erwachsenen Menschen ist.

Wir verbinden mit dem Wort Sexualität Handlungen und Tätigkeiten, die meist im Erwachsenenbereich angesiedelt sind.

(Klein)-Kinder haben nicht das primäre Bedürfnis nach Lust und Befriedigung, wie es oft im erwachsenen Handeln zu sehen und erfahren ist. Das kindliche Bedürfnis nach Sexualität bezieht sich eher auf das Bedürfnis von Zärtlichkeit, sich wohlfühlen, positiven Empfinden und drückt sich durch egozentrisches, also auf sich selbst bezogenes, Verhalten aus.

Schon im Säuglingsalter erfahren Kinder, dass es ihnen ein wohliges Gefühl bereitet, gestreichelt zu werden. Z.B.: wenn sie gewaschen oder gepflegt werden. Und natürlich auch beim Schmusen und Kuscheln.

Beim Saugen und Nuckeln während, des Stillens oder an der Flasche, erfahren sie ein befriedigendes Gefühl. Durch die Geborgenheit bei einer Bezugsperson breitet sich ein Wohlbefinden aus. Sie sind satt und fühlen sich wohl. Dies ist für ein Kind dieses Alters die größtmögliche Befriedigung.

Im Alter von etwa 2 Jahren nimmt das Kind sich und andere bewusster wahr. Es wird neugierig auf die unterschiedlichen Geschlechter. Im kindlichen sowie auch im erwachsenen Bereich. Es erkennt Unterschiede zwischen Junge und Mädchen, Frau und Mann. Die unterschiedlichen Geschlechtsmerkmale werden erkannt und benannt.

Es untersucht sich und seinen Körper mit großer Neugier. Kinder sind Forscher und Entdecker.

Die Kontrolle über die Ausscheidungsorgane beginnt. Das Kind fühlt eine Kontrolle über die eigenen Körperfunktionen. Es hat die Macht selbstwirksam zu handeln. Es spürt, dass sich Berührungen am Körper in unterschiedlichen Regionen unterschiedlich anfühlen können. Auch sexuelle Erregung durch Stimulation ist in diesem Alter völlig normal und kann auch bei Kleinkindern zu einem Höhepunkt führen. Was aber im Allgemeinen nicht das angestrebte Ziel von Kleinkindern ist.

Etwa im Alter von 2,5-6 Jahren möchten Kinder ihre Umgebung und Mitmenschen genauer erforschen. Sie können sehr gut selbst entscheiden, mit wem sie welche Forschungen angehen. Es ist sehr wichtig, dass Kinder in dieser Phase eine positive Reaktion auf ihre Tätigkeiten erfahren. *(Siehe dazu: Verhalten der PF)*

Etwa mit dem Eintritt in die Grundschule entwickelt sich bei Kindern das Schamgefühl. Sie entscheiden bewusst, mit wem sie eine körperliche Nähe eingehen möchten. Auch das Schamgefühl ist eine positive Reaktion auf das Bewusstsein des eigenen Körpers und sollte nicht abgetan werden. Besser ist es zu akzeptieren, dass ein Kind klar seine Grenze definiert hat. *(Siehe dazu: Verhalten der PF)*

In der Regel ist das der Zeitpunkt, wo Kinder sich von ihren Eltern etwas distanzieren. Sie möchten zum Beispiel nicht mehr in der Öffentlichkeit geküsst werden. Das ist positiv zu werten. Die Kinder haben gelernt Grenzen zu setzen und deutlich zu machen. Sie sind in der Lage klar zu definieren, wer in ihre Nähe darf und wer lieber nicht. Auch untereinander wird klar aussortiert. Es finden sich feste Spielgruppen und feste Freundschaften.

Die meisten Kinder sind sich ihres Geschlechts, also ob sie biologisch ein Junge oder Mädchen sind, bewusst.

In der weiteren Entwicklung des Kindes greifen die steigende Hormonproduktion und die damit in Verbindung stehende körperliche Entwicklung.

Siehe dazu: *Entwicklung im Hort*

Abschließend bleibt zu sagen, dass Sexualität etwas ist, dass uns von Beginn des Lebens begleitet. Sie verändert sich im Laufe der Lebensjahre und die Prioritäten verändern sich.

Sie ist als eine Ganzheit zu sehen, die sich nicht nur auf das Geschlecht der jeweiligen Person beschränkt.

Sexualität (Geschlechtlichkeit) zeigt sich in allen Lebensphasen und hat damit große Wirkung auf die Existenz jedes einzelnen.

Je positiver und Lebens bejahender wir mit dieser Energie umgehen, desto besser ist das für jedes einzelne Kind, dass uns anvertraut wird. So hat jedes Kind die Möglichkeit zu einer selbstbewussten und gefestigten Persönlichkeit heranzuwachsen.

3. Zusammenarbeit Hort/Erziehungsberechtigte

Es ist Grundvoraussetzung, dass Erziehungsberechtigte und pädagogische Fachkräfte dem Kind eine gegenseitige Akzeptanz entgegenbringen, um ihm eine positive Sicht- und Verhaltensweise in Hinblick auf seinen Körper zu geben.

Das bedeutet im Einzelnen nicht, dass man in allen Fragen der gleichen Meinung sein muss. Es setzt aber gegenseitigen Respekt der jeweiligen anderen Denk- und Handlungsweise voraus, denn dann können auch unterschiedliche Meinungen nebeneinander funktionieren.

Durch unterschiedliche Kulturen, Glauben, Religion, Werte und Normen kann es gerade beim Thema Sexualität zu unterschiedlichen Verhaltens- und Sichtweisen kommen. Das wiederum kann zu Loyalitätskonflikten beim Kind führen. Wird dem Kind aber deutlich, dass es in Ordnung ist, wenn es verschiedene Wirklichkeiten gibt, dann kann das bereichernd sein.

Schon beim Aufnahmegespräch werden die Erziehungsberechtigten auf unsere Konzeption und somit auch auf die sexualpädagogische Konzeption hingewiesen. Sie haben die Möglichkeit sie in Ruhe zu studieren und bei entstehenden Fragen diese zu stellen.

In regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgesprächen wird auf die körperliche und somit auch sexuelle Entwicklung eingegangen.

Es ist unser pädagogischer Auftrag, Erziehungsberechtigte darauf aufmerksam zu machen, dass es für Kinder von großer Bedeutung ist ein positives Selbstbild zu entwickeln, um eine positive Persönlichkeit zu werden. Kinder, die gelernt haben, ihren Körper und seine Funktionen als wunderbar wahrzunehmen haben die größte Chance ein zufriedenes und gesundes Leben zu führen. Auch in Hinblick auf emotionale und soziale Zufriedenheit.

Bei speziellen Fragen stehen wir den Erziehungsberechtigten gerne mit unserem Fachwissen zur Seite, sind uns aber auch bewusst, wo unsere Grenzen sind. Bei Bedarf unterstützen wir bei der Suche nach der richtigen Institution oder Beratungsstelle und zeigen auch dort Bereitschaft zur Kooperation.

Wir bleiben mit den Erziehungsberechtigten im regen Kontakt und signalisieren Gesprächs- und Handlungsbereitschaft.

Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich verpflichtet Kinder vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch zu schützen.

Die Mitarbeitenden müssen und werden jedem Verdacht konsequent nachgehen.

Siehe SGB VIII § 8a

4.Regeln

- **Ausziehen ist erlaubt**
Immer unter der Beachtung der vereinbarten Räumlichkeiten. Wenn Kinder sich z.B. an Orten entkleiden und beginnen ihre Körper zu erforschen, die von ungewünschter Stelle einsehbar sind, muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass dies nicht der richtige Ort ist. Eine andere Umgebung muss gefunden werden.
- **Alle Beteiligten machen freiwillig mit**
Niemand wird gezwungen an Tätigkeiten teilzunehmen, die er nicht möchte. Dazu gehören auch Kitzelspiele, Krabbelspiele, Schmusen, Kuscheln, Küssen, anfassen etc.
- **Keine Machtgefälle: Alter/ Entwicklungsstand**
Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass kein Machtgefälle entsteht. siehe dazu auch: Verhalten der PF
- **Niemand fühlt sich gestört**
Voraussetzung für z.B. „Doktorspiele“ ist, dass sich niemand gestört fühlt. Ansonsten muss gemeinsam nach einer Lösung gesucht werden, wann und wo dieses Spiel stattfinden kann.
- **Wertschätzend**
Der Umgang untereinander muss wertschätzend und respektvoll sein. Die unterschiedlichen Teilnehmer müssen sich auf Augenhöhe begegnen.
- **Rückzugsmöglichkeiten**
Wenn Kinder keine eigenen Ideen haben, wo sie sich in Ruhe und in geschützter Umgebung entdecken können, hilft die PF beim Entwickeln

einer Lösung. Gemeinsam werden Orte oder Räumlichkeiten gefunden, wo sie ungestört agieren können.

- *Es werden keine Gegenstände oder Körperteile in Körperöffnungen eingeführt*
Es ist absolut untersagt, irgendwelche Gegenstände oder auch Körperteile bei sich selbst oder bei anderen in Körperöffnungen einzuführen.
- *Nein, bedeutet Nein! Egal ob laut oder leise gesprochen, ob verbal oder nonverbal ausgedrückt*
Ein NEIN ist uneingeschränkt zu akzeptieren! Alle Kinder haben die Möglichkeit durch Mimik/ Gestik/ Körperhaltung o.ä. zum Ausdruck zu bringen, wenn sie etwas nicht möchten.
- *Intimität wird respektiert*
Die PF, sowie die Kinder, respektieren die Intimitäten der Teilnehmenden und achten ihre Privatsphäre.
Immer unter der Prämisse der Einhaltung der Regeln.
Die PF hat die Möglichkeit, eine Handlung zu unterbrechen oder unterbinden, wenn sie das Gefühl hat, das es einem Kind nicht gut geht in der Situation
- *Das Spiel findet nur so lange statt, wie sich alle Beteiligten damit wohl fühlen.*
Jede/r Beteiligte kann jederzeit NEIN sagen und aus dem Spiel aussteigen, die Handlungen stoppen.
- *Küssen*
Wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind, dürfen Küsse ausgetauscht werden. Auch hier gilt: es werden keine Körperteile/ Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt!
- *Hilfe holen ist kein Petzen!*
Geht es einem Kind nicht gut oder bemerkt ein Kind, dass es einem anderen nicht gut geht in einer Situation muss es unbedingt Hilfe holen. Dem Kind wird dann auf jeden Fall gespiegelt, das es richtig gehandelt hat.
- *Die (Scham)-Grenzen werden respektiert*

Die Schamgrenzen aller werden geachtet.

7. Entwicklung

Mit dem Eintritt in die Grundschule wurde lange Zeit geglaubt, dass die sexuelle Entwicklung eine Pause macht. Da das Kind scheinbar kein großes Interesse mehr an sich und seinem Körper hat. Dem ist aber nicht so. Das Kind hat zwischenzeitlich ein Schamgefühl entwickelt und geht nun nicht mehr so offensiv mit seiner Körperlichkeit um. Das Gefühl des *“peinlich berührt seins”* tritt nun in das Leben des Kindes. Es empfindet Scham und manchmal auch Zweifel. Es ist für das Kind nun wichtig, seine Stellung in seinem Umfeld zu kennen. Ist es beliebt? Was macht es beliebt?

In dieser Zeit bilden sich oft Geschlechter homogene Gruppen. Mädchen bleiben lieber unter sich und tauschen die neuesten Ideen aus, Jungen sind ruppiger. Sie bolzen gern oder raufen. Jede Gruppe für sich will die klügere oder coolere sein. Sie grenzen sich voneinander ab, bezeichnen die jeweils andere Gruppe als doof oder blöde.

Mit etwa 8 Jahren beginnt die Vorpubertät. Die Hormonproduktion nimmt zu.

Bei den Mädchen wächst die Gebärmutter, was zu Bauchweh oder Stimmungsschwankungen führen kann.

Jungen haben, in der Regel, einen unbändigen Drang nach Bewegung. Sie wollen schneller, höher, weiter als alle anderen. Noch sind diese Verhaltensweisen aber egoistischer Natur. Dem Kind geht es vorrangig darum selbst der Beste zu sein. Die eigene Leistung in den Vordergrund zu stellen.

Unsicherheiten in der geschlechtlichen Identität werden selbst wahrgenommen bewusst und auch von anderen wahrgenommen.

In der weiteren Entwicklung bildet sich immer mehr die Fähigkeit aus, komplexere Zusammenhänge zu begreifen. Das Kind lernt und begreift schneller. Was dazu führt, dass auch konkretere Fragen gestellt werden.

Kinder im Grundschulalter sind in der Lage tiefe Gefühle für ein anderes Kind zu empfinden. Sie fühlen sich zueinander hingezogen. Möchten gerne Zeit miteinander und beieinander verbringen.

In der Regel hat ein Kind in dem Alter nicht das gleiche sexuelle Verlangen wie Erwachsene es füreinander fühlen. Ein Kind zieht seinen Genuss daraus, dass mit dem Menschen zusammen ist, bei dem es sich wohl fühlt.

Ein weiterer Aspekt, der sich in dieser Zeit zeigt, ist der sprachliche Umgang mit Sexualität. Es werden gerne sexualisierte Kraftausdrücke verwendet, von denen die meisten Kinder die eigentliche Bedeutung nicht kennen, aber die Reaktion von Erwachsenen auf die Aussagen sehr spannend finden.

Deutliches Grenztesten ist nun ein großes Thema.

Zum Ende der Grundschulzeit zeigen sich deutliche Merkmale der beginnenden Pubertät.

Die körperliche Veränderung bei einigen Mädchen wird sichtbar. Jungen sind körperlich oftmals noch nicht so weit. Wobei sich die Pubertät dort durch Kräfternsten und Konkurrenzdenken zeigt.

8. Verhalten der PF im Hort

Wenn das Kind mit etwa 6 Jahren aus dem Kindergartenbereich in den Hort kommt, hat es schon viele Schritte in seiner sexuellen Entwicklung gemacht. Im Hort wird dazu beigetragen, dass es sich weiterhin positiv entwickeln kann.

Jedes Kind wird in seiner persönlichen Entwicklung angenommen und ernstgenommen. Der PF ist bewusst, dass ein Kind auch in jungen Jahren schon intensive Gefühle für ein anderes Kind empfinden kann, und wird dies nicht als „Liebelei“ herabwürdigen. Die Gefühle des Kindes werden ernst genommen und respektiert.

Vorlieben des Kindes werden angenommen. Jedes Kind darf selbstverständlich selbst bestimmen, zu welcher PF es intensiven/vertrauensvollen Kontakt pflegen möchte.

Wenn ein Kind Fragen zum Thema Sexualität hat oder äußert, wird - wenn gewünscht- gemeinsam mit der PF nach Antwortmöglichkeiten gesucht. Entweder kann die PF aus dem eigenen Wissen heraus antworten oder sie findet mit dem Kind Antworten. Hierzu stehen verschiedene Wege zur Verfügung, z. B.: Bücher, Internet usw.

Unterschiedlichste Bücher stehen den Hortkindern hierbei frei zur Verfügung, die allein oder in Begleitung angesehen werden können.

Bei der Beantwortung der Frage achtet die PF darauf, dass es nicht vorrangig um die Vermittlung von Informationen geht, sondern, dass die Intimsphäre des Kindes nicht überschritten wird.

Im Detail bedeutet das, dass die PF einen gezielten Blick auf das Kind und seinen Entwicklungsstand hat, um es nicht mit Erwachsenenwissen zu überfordern. Mit Gespür für das Kind wird die PF auch immer die eigene (Scham)grenze im Blick behalten, um dem Kind deutlich signalisieren zu können: hier ist meine Grenze. Wenn die PF mit den oben genannten Mitteln nicht zu befriedigenden Antworten gelangen kann, wird nach externen Fachkräften gesucht, die in dem Bereich/ bei der Frage weiterhelfen können (z.B. pro familia)

Im Alltag verwenden Hortkinder hin und wieder Begriffe, die aus der Erwachsenen Sexualität bekannt sind. Kinder verwenden diese Begriffe oftmals als Provokation oder Schimpfwort. Die eigentliche Bedeutung der Worte ist den meisten Kindern fremd. Die PF wird mit dem Kind, das solche Worte benutzt, ins Gespräch gehen und versuchen zu klären, ob die Bedeutung überhaupt bekannt ist. Des Weiteren wird mit dem Kind besprochen, dass es klare Regeln auch im Umgang mit Schimpfwörtern gibt.

Die Entwicklungsunterschiede von Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren sind groß. Die Interessen in dieser Altersgruppe gehen weit auseinander. Es wird darauf geachtet, dass unterschiedliche Interessen und Fragen ernst genommen, beachtet und Rücksicht aufeinander genommen wird.

Hortkinder gehen nicht mehr so offen mit ihrer Sexualität um, wie sie es noch im Kindergarten getan haben. Trotzdem sind auch sie neugierig und haben das Bedürfnis nach Information. Im Hort gelten hierfür die gleichen **Regeln** wie in der Kindertagesstätte. Sie werden mit den Kindern bei Bedarf besprochen und verabredet.

Zu beachten ist hier, dass Hortkinder mehr Freiräume haben als Kitakinder. Es ist wichtig, dass die PF den Kindern vertraut. Sollte es Grund zur Annahme geben, dass etwas nicht in Ordnung ist, oder ein Kind durch Druck oder Zwang zu etwas gedrängt wird, können intime Treffen strikt unterbunden oder abgebrochen werden. Im Vordergrund steht immer das Wohlbefinden jedes einzelnen.

Die sexuelle Entwicklung bei Hortkindern ist auch aus Sicht der allgemeinen Entwicklung etwas spezieller.

Etwa im Grundschulalter, kann das Kind Zusammenhänge schneller verstehen und verknüpfen.

Es hat gelernt, dass ein neuer Mensch entstehen kann, wenn ein Mann und eine Frau miteinander schlafen. Dies wiederum bedeutet, dass seine Eltern miteinander geschlafen haben müssen. Das ist für manche Kinder unvorstellbar und sie mögen darüber nicht mit ihren Eltern sprechen. Häufig besteht dennoch ein großes Interesse daran zu verstehen, was zwei Menschen dazu bringt „So Etwas“ miteinander zu tun.

Immer unter Beachtung der eigenen Grenze wird die PF dem Kind nun mit Antworten zur Seite stehen. Je nach Alter und Entwicklung. Immer im Blick die Gefühle und Schamgrenze des Kindes nicht zu übertreten.

Durch digitale Medien werden Hortkinder häufig mit nicht entwicklungsstands gerechten sexuellen Inhalten konfrontiert.

Die PF achtet sensibel auf Aussagen der Kinder. Sollte hier der Eindruck entstehen, dass ein Kind mit pornografischem Material in Kontakt kommt, vielleicht auch durch ältere Geschwister, oder zu offener Umgang im Internet, werden sie konsequent einschreiten. Es wird dazu ein Elterngespräch geführt.

Auch hier gilt: Das ist kein einmischen in Familienangelegenheiten, sondern dient dem Schutz des Kindes.

Siehe SGB VIII § 8a

Im Vordergrund steht immer das einzelne Kind, dass in seiner Ganzheit zu schützen ist. Jedes Hort Kind wird dazu aufgefordert respektvoll mit sich und seinen Mitmenschen umzugehen. So tragen wir dazu bei, verantwortungsbewusste, junge Menschen heranwachsen zu lassen.

9. Ziele Im Hort

Die Ziele im Hort sind als Ergänzung zu den Zielen aus dem Kindergartenbereich zu sehen.

Ziel muss immer sein, dass das Kind im Vordergrund steht. Das Wohlbefinden und die positive Entwicklung werden vorangetrieben.

Wir möchte erreichen, dass jedes Kind ein gutes Gefühl für sich und seine Mitmenschen hat.

Das Kind soll selbstbewusst und -sicher durchs Leben gehen. Positiv und lebensbejahend. Aber auch aufmerksam seinen Mitmenschen gegenüber.

Jedes Kind soll wissen, wann etwas nicht in Ordnung ist und wo es Hilfe bekommen kann. Es soll verhindert werden, dass Kinder zu Opfern werden, aber auch das sie zu Tätern werden.

Kinder, die gelernt haben, dass ihr Körper und die damit verbundenen Funktionen etwas Wundervolles sind, sind in der Lage ein gesundes und erfülltes Sexualleben zu entwickeln. Dadurch kann die Gefahr der Misshandlungen minimiert werden.

8.Quellen

Sanderijn van der Doef: Kleine Menschen große Gefühle. Die sexuelle Entwicklung von Kindern 0-12 Jahre, Beltz Verlag 2015

Beate Martin/ Jörg Nitschke: Sexuelle Bildung in der Schule, Themenorientierte Einführung und Methoden, Kohlhammer Verlag 2017

<https://www.bildungsserver.de/Praxishilfen-Sexualerziehung-2662-de.html>

<https://www.elternimnetz.de/kinder/erziehungsfragen/index.php>

<https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/bildungsbereiche-erziehungsfelder/geschlechtsbezogene-erziehung-sexualerziehung>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Sexualit%C3%A4t>

<https://www.profamilia.de/ueber-profamilia/landesverbaende/landesverband-bremen/sexualpaedagogik.html>

<https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken-und-sinnlich-erfahren-sexualpaedagogik-in-der-kita/>

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

<https://www.bzga.de/infomaterialien/fachpublikationen/forum-sexualaufklaerung/>

<https://www.lifeline.de/leben-und-familie/kinder-und-jugendliche/psychosexuelle-entwicklung-id4269.html>

https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/10361/04_teil3.pdf?sequence=5&isAllowed=y

<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/schulinfo/fokus/entwicklungspsychologie-2014-was-wann>

<https://www.beltz.de/fileadmin/beltz/leseproben/9783621274777.pdf>

9. Impressum

Alle pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte und des Hortes St. Abundus haben im Jahr 2020/21 zu diesem Konzept beigetragen.

Verhaltenskodex Hort St. Abundus

Unser Verhaltenskodex dient dazu für allen Mitarbeiter*innen eine Klarheit zu schaffen welche Regeln und Gepflogenheiten in unserer Kita bestehen.

Er dient der Sicherheit und dem Wohle der uns anvertrauten Kinder und bringt unsere professionelle Haltung zum Tragen.

Unser Verhalten im pädagogischen Alltag ist darauf ausgelegt, dass Kinder sich in ihrem Tempo zu eigenständigen und selbstbestimmten Menschen entwickeln können, daher sind uns die folgenden Verhaltensweisen besonders wichtig:

- Mit unserem Verhalten sind wir Vorbild für Kinder, daher reflektieren wir unser Verhalten regelmäßig und lassen Feedback von außen zu.
- Fallen uns bei Mitarbeitenden Verhaltensweisen auf, die gegen unseren Verhaltenskodex verstoßen, spreche wir die Person darauf an und reflektieren gemeinsam das aufgezeigte Verhalten.
Im eigenen Ermessen informieren wir die Leitung über dieses Verhalten.
- Wir wahren in jedem Fall die persönlichen Grenzen und Rechte der Kinder, d.h.
 - Wir fragen, bevor Kinder gewickelt werden, wer das Kind wickeln darf.
Neue Mitarbeiter übernehmen erst nach einer Einarbeitungszeit pflegerische Aufgaben.
Dasselbe gilt für Auszubildene, des Weiteren ist hier die zuerst erfolgte Absprache mit dem/der Mentor*in wichtig.
 - Wir schließen in Wickelsituationen die Badezimmertür und klopfen bei geschlossener Tür an.
 - Wir schauen nicht über die Türabtrennung der Toiletten, sondern fragen, wer in der Toilette ist.
 - Beim Umziehen der Kinder achten wir auf einen geschützten Rahmen.
 - Wir nutzen die richtigen Namen von Kindern, außer ein anderer Name ist der Wunsch des Kindes.
 - Wir halten Kinder nicht gegen ihren Willen fest (außer bei Gefahr im Verzug).

- Wir fassen Kinder nicht ohne Zustimmung an oder setzen sie uns auf den Schoß und achten insbesondere auch auf nonverbalen Signalen.
 - Wir sprechen mit Kindern altersentsprechend und passen unser Handeln dem jeweiligen Entwicklungsstand an.
 - Jegliche Form von Beleidigungen sind strikt verboten.
 - Jegliche Formen von intimen Handlungen z.B. Küssen gehören nicht in den pädagogischen Alltag. (Erwachsener – Kind)
 - Bei Kindern achten wir darauf, dass kein Machtgefälle bei Spielen entsteht, insbesondere wenn es um Sexualpädagogik geht.
 - Konsequenzen sind dem vorausgegangen Verhalten angepasst und nicht willkürlich gewählt.
 - Wir zwingen Kinder in keinsten Form zum:
 - Ausziehen
 - Aufessen
 - Probieren
- Unsere Zusammenarbeit mit Eltern ist von Wertschätzung geprägt. Wir nehmen jede Familie mit ihren Ressourcen und Lebensmodellen an. Wir sehen sie als gleichwertigen Partner und Experten für ihr Kind. Ein regelmäßiger Austausch ist uns wichtig.
 - Sollten uns im kindlichen Umfeld Kindeswohlgefährdung auffallen, zeigen wir dieses bei der Leitung und den zuständigen Stellen an.
 - Daten und Fakten zu Familien und Kindern behandeln wir nach den Richtlinien des Datenschutzes.
Fotos werden nur nach vorheriger Zustimmung gemacht und veröffentlicht.
 - Wir wählen unsere Bekleidung unserem Berufsfeld angemessen.
 - In jeglichem Handeln sind wir uns stets dem professionellen Verhältnis zwischen Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Eltern bewusst und handeln dementsprechend.
 - In unserer Teamzusammenarbeit achten wir auf wertschätzende und offene Kommunikation.